



Code of Conduct

Talgo (Deutschland) GmbH



Präambel

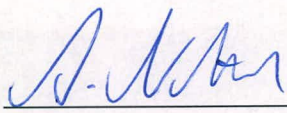
Talgo (Deutschland) GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich des Bahnbetriebes, insbesondere die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen, Komponenten und Anlagen. Der Sitz ist in Berlin. Talgo (Deutschland) GmbH gehört zum weltweit tätigen Talgo-Konzern mit Sitz in Madrid, Spanien. Dieser *Code of Conduct* („CoC“ zu Deutsch: Verhaltenskodex) schafft den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit, die nicht nur das geltende Recht achtet, sondern sich ihrer Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt bewusst ist. Mit diesem CoC legt Talgo (Deutschland) GmbH den Grundstein, um den immer weiter steigenden Anforderungen, welche internationale Rechtsordnungen an die *Compliance* Organisationen international tätiger Unternehmen stellen, gerecht zu werden. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits der Rechtsverstoß durch einen Unternehmensangehörigen die Reputation von Talgo (Deutschland) GmbH nachhaltig beschädigt und zu finanziellen Einbußen führen kann.

Talgo (Deutschland) GmbH ist davon überzeugt, dass nur durch rechtstreu und ethisches Verhalten die Grundlage für dauerhaften unternehmerischen Erfolg geschaffen wird, von dem die Mitarbeiter, Gesellschafter und *Stakeholder* (zu Deutsch: Betroffene) des Unternehmens und der Wirtschaftsstandort Berlin profitieren. Die Leitungsebene von Talgo (Deutschland) GmbH fühlt sich den Grundsätzen einer guten *Corporate Governance* (zu Deutsch: Unternehmensführung) in besonderem Maße verpflichtet und verlangt von sämtlichen Unternehmensangehörigen die Einhaltung der in diesem CoC niedergelegten Grundsätze. Der CoC beschreibt Mindeststandards, die von keinem Unternehmensangehörigen unterschritten werden dürfen. Er schließt nicht aus, dass gesetzliche Regelungen im Einzelfall strengere Vorgaben machen.

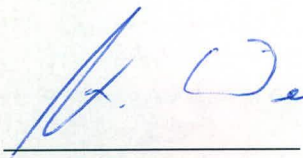
Der CoC konkretisiert und ergänzt die Binnenorganisation von Talgo (Deutschland) GmbH, begründet aber keine durchsetzbaren Rechte, die mit sonstigen vertraglichen Regelungen, etwa in den Arbeitsverträgen mit den Unternehmensangehörigen, in Widerspruch stehen.



José María Oriol Fabra
Geschäftsführer



ppa. Andreas Netzel



ppa. Stephan Korte



Grundverständnis über die Unternehmensführung

Die Leitungsebene von Talgo (Deutschland) GmbH achtet das geltende Recht. Bei ihren unternehmerischen Entscheidungen stellt sie nicht nur ökonomische Überlegungen an, sondern bedenkt auch die kurz- und langfristigen Folgen ihres Tuns in sozialer, technologischer und ökologischer Hinsicht. Talgo (Deutschland) GmbH trägt im Rahmen ihrer technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Möglichkeiten zum Wohle der Gesellschaft an den Standorten bei, an denen sie tätig ist.

Die Leitungsebene von Talgo (Deutschland) GmbH orientiert sich an den ethischen Werten und Prinzipien, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Grundrechtecharta zum Ausdruck kommen.

Talgo (Deutschland) GmbH richtet ein *Compliance-Komitee* ein. Sämtliche Unternehmensangehörige können sich an dieses *Compliance-Komitee* wenden, wenn sie Fragen zum Thema *Compliance*, insbesondere diesem CoC haben.



Geltungsbereich

Dieser CoC gilt grundsätzlich für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten von Talgo (Deutschland) GmbH weltweit. Er normiert einen Mindeststandard. Talgo (Deutschland) GmbH ist sich aber bewusst, dass dieser CoC auf die rechtlichen Anforderungen in Deutschland zugeschnitten ist. Wenn Talgo (Deutschland) GmbH ihre Geschäftstätigkeit auf andere Länder ausweitet, sollten zusätzliche CoC's für die jeweiligen Länder erlassen werden und diesem CoC als Anlage beigelegt werden. Talgo (Deutschland) verpflichtet sich im Rahmen des Zumutbaren auf die Einhaltung der Inhalte dieses CoC bei Geschäftspartnern und Lieferanten hinzuwirken und sie dazu aufzufordern, das Gleiche bei ihren jeweiligen Geschäftspartnern zu tun.



Leitlinien

Talgo (Deutschland) GmbH stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass den im Folgenden genannten Anforderungen Rechnung getragen wird.

1. Einhaltung der Gesetze

Talgo (Deutschland) GmbH hält sich an die Gesetze der jeweiligen Länder, in denen sie tätig ist. In Ländern, in den die *Compliance* Anforderungen hinter deutschen Standards zurückbleiben, prüft Talgo (Deutschland) GmbH sorgfältig, auf welche Bausteine einer guten *Corporate Governance* unterstützend zurückgegriffen werden kann, um die Anforderungen dieses CoC zu verwirklichen.

2. Integrität, Korruptionsbekämpfung und Geschenke

- 5 -

a. Integrität

Talgo (Deutschland) GmbH handelt gemäß der folgenden unabdingbaren moralischen Werte und Prinzipien: Integrität, Transparenz, Rechtschaffenheit, Menschenwürde, Offenheit und keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Talgo (Deutschland) GmbH verfolgt seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken und ist dem fairen Wettbewerb verpflichtet. Sie beachtet kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

b. Korruptionsbekämpfung

Talgo (Deutschland) GmbH lehnt Korruption ab und verurteilt korruptes Verhalten im öffentlichen und im privaten Sektor scharf. Daher verbietet Talgo (Deutschland) GmbH sämtlichen Unternehmensangehörigen und Dritten, die für Talgo (Deutschland) GmbH handeln, jedwede Form von Bestechung. Wenn sich aus diesem CoC nichts anderes ergibt, dürfen sie weder im Umgang mit Amtsträgern noch mit Geschäfts-



partnern materielle persönliche Vorteile (etwa: Geld, Geschenke, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen) fordern oder annehmen. Außerdem dürfen Amtsträgern oder den Angehörigen anderer Unternehmen keine materiellen Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt werden.

Sämtliche Unternehmensangehörige sind dazu verpflichtet, ihren jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten zu informieren, wenn ihnen materielle persönliche Vorteile durch einen Amtsträger oder Angehörigen anderer Unternehmen versprochen werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Amtsträger oder Angehöriger eines anderen Unternehmens einen solchen materiellen Vorteil fordert.

Auch die Zahlung kleinerer Geldbeträge („Schmiergeld“) – etwa zur Beschleunigung von behördlichen Entscheidungen oder bei der Zollabfertigung – ist verboten. Die Zahlung kleinerer Geldbeträge ist ausnahmsweise dann erlaubt, wenn andernfalls die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit bedroht wären. In diesem Fall ist das *Compliance-Komitee* unverzüglich zu unterrichten.

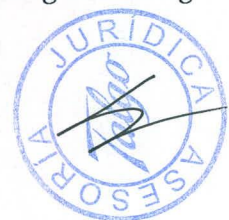
c. Geschenke

- 6 -

Geschenke und Einladungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn diese in keinem Zusammenhang mit einer anstehenden oder vorangegangenen geschäftlichen Entscheidung oder Amtshandlung stehen und eine unsachgemäße Beeinflussung des Zuwendenden oder Empfängers ausgeschlossen ist. Bargeld darf niemals gewährt oder angenommen werden. Bestehen Zweifel ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss vorher mit dem *Compliance-Komitee* Rücksprache gehalten werden. Getränke und Verpflegungen während Besprechungen sind in angemessenem Umfang erlaubt.

Ist das Gewähren bzw. die Annahme von Geschenken bzw. Einladungen nach den voranstehenden Grundsätzen zulässig, so muss das *Compliance-Komitee* vorher schriftlich informiert werden, wenn das gewährte bzw. angenommene Geschenk und/oder die Einladung den Betrag von EUR 50,-- (in Worten: Fünfzig Euro) überschreitet.

Bei Amtsträgern muss das *Compliance-Komitee* schriftlich vorher informiert werden, wenn das gewährte bzw. angenommene Geschenk und/oder die Einladung den Betrag



von EUR 25,-- (in Worten: Fünfundzwanzig Euro) überschreitet. Das *Compliance-Komitee* entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles darüber, ob es das Geschenk und/oder die Einladung genehmigt oder nicht. Bei sämtlichen Einladungen ist der Grundsatz der sozialen Adäquanz zu beachten.

Diese Grundsätze gelten für Unternehmensangehörige aller Unternehmensbereiche, aber insbesondere die Mitarbeiter in den Bereichen Vertrieb und Einkauf sollten achtsam sein.

Talgo (Deutschland) GmbH verpflichtet sich dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (regelmäßige Mitarbeiterschulungen), um der direkten oder indirekten Begehung von folgenden Gesetzesverstößen vorzubeugen:

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, sowie Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und unbefugte Verwertung von Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Vorteilsgewährung sowie Gewährung von Zuwendungen oder anderen Vorteilen an Mitarbeiter von Vertragspartnern und Dritten bzw. die Entgegennahme solcher Zuwendungen oder Vorteile.

- 7 -

3. Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man die Einführung illegaler Gelder in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf, um die illegale Herkunft der Gelder zu verschleiern. In Deutschland sowie in anderen Ländern (bspw. in den Mitgliedstaaten der EU, den USA oder China) ist Geldwäsche eine Straftat.

Weder Talgo (Deutschland) GmbH noch Unternehmensangehörige dürfen alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Handlungen vornehmen, welche die anwendbaren Normen gegen Geldwäsche verletzen.



4. Händler, Berater und Vermittler

Talgo (Deutschland) GmbH wählt ihre Händler, Berater und Vermittler sorgfältig aus. Denn illegale Vertriebspraktiken können die Reputation von Talgo (Deutschland) GmbH nachhaltig beeinträchtigen. Daher wird Talgo (Deutschland) GmbH im Rahmen des Zumutbaren auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch bei Vertriebspartnern für ihre zugunsten von Talgo (Deutschland) GmbH erbrachten Leistungen hinwirken.

5. Interessenkonflikte

Unternehmensangehörige von Talgo (Deutschland) GmbH müssen stets im Interesse des Unternehmens handeln und seine Reputation schützen. Dazu ist es erforderlich, dass bereits der Anschein von Interessenkonflikten vermieden wird. Niemals darf bei geschäftlichen Entscheidungen persönlichen Interessen der Vorrang vor den Interessen von Talgo (Deutschland) GmbH gegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die finanziellen Auswirkungen der geschäftlichen Entscheidung eher gering sind. Steht ein Interessenkonflikt im Raum, muss das *Compliance-Komitee* informiert werden.

- 8 -

Compliance-Komitee und Unternehmensangehöriger sind dazu verpflichtet, Lösungen zu suchen, wie der Interessenkonflikt vermieden oder wenigstens stark verringert werden kann.

6. Spenden und Sponsoring

Zahlungen auf Privatkonten sind nicht zulässig. Spenden werden nachvollziehbar vergeben; Empfänger und Verwendungszweck müssen Talgo (Deutschland) GmbH bekannt sein. Bei der Gewährung von Spenden ist sicherzustellen, dass die hier niedergelegten Regeln der Ziffer 2 [Integrität, Korruptionsbekämpfung und Geschenke] beachtet werden. Talgo (Deutschland) GmbH erwartet keine Gegenleistung für eine Spende.

Talgo (Deutschland) GmbH achtet beim Sponsoring darauf, dass zwischen der Unterstützung und der vereinbarten Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis besteht. Talgo (Deutschland) GmbH



ist sich darüber im Klaren, dass Sponsoring niemals dem Zweck dienen darf, sich widerrechtlich Vorteile im Geschäftsverkehr zu verschaffen.

7. Kommunikation

Talgo (Deutschland) GmbH kommuniziert die Anforderungen dieses CoC und seine Umsetzung offen und dialogorientiert gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen *Stakeholdern*. Das Gleiche gilt für etwaige spätere Änderungen dieses CoC.

Alle mit diesem CoC zusammenhängenden Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt und sachgerecht aufbewahrt. Talgo (Deutschland) GmbH verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einzuhalten.

Talgo (Deutschland) GmbH wird keine Informationen, welche die Interessen Dritter berühren, unbefugt an andere Dritte weitergeben.

- 9 -

8. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Talgo (Deutschland) GmbH setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Förderung der Menschenrechte ein. Sie hält die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta ein. Weiterhin achtet es die Kernarbeitsnormen der „Internationalen Arbeitsorganisation“:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Beseitigung der Zwangsarbeit;
- Abschaffung der Kinderarbeit und
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

a. Privatsphäre und Datenschutz

Talgo (Deutschland) GmbH hält sich an die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts und achtet die Privatsphäre der Unternehmensangehörigen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Alle personenbezogenen Daten, die Talgo (Deutsch-



land) GmbH erhebt, werden zweckgebunden, nachvollziehbar und unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Nur berechnigte Personen dürfen Einsicht nehmen in die Personalunterlagen von Unternehmensangehörigen. Daten von Unternehmensangehörigen, die vertraulich sind, dürfen nicht an Dritte außerhalb des Unternehmens weitergegeben werden, es sei denn, dafür besteht eine gesetzliche Grundlage.

Talgo (Deutschland) GmbH wird von diesem Recht verantwortungsvoll Gebrauch machen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein bestimmtes Verhalten mit datenschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang steht, muss die Genehmigung des *Compliance-Komitees* bzw. des Datenschutzbeauftragten von Talgo (Deutschland) GmbH eingeholt werden.

b. Gesundheit und Sicherheit

Talgo (Deutschland) GmbH hält die Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz ein und schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Arbeitsumfeld, das Unfälle und Verletzungen von Unternehmensangehörigen so gut es geht vermeidet.

- 10 -

c. Schutz vor Belästigung

Talgo (Deutschland) GmbH schützt Unternehmensangehörige im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor körperlicher Bestrafung und physischer sowie psychischer Gewalt. Außerdem schützt sie Unternehmensangehörige nach besten Kräften vor verbaler Belästigung oder Missbrauch.

d. Meinungsfreiheit

Unternehmensangehörige von Talgo (Deutschland) GmbH dürfen jederzeit und im Rahmen der geltenden Gesetze ihre Meinung frei äußern. Die Leitungsebene von Talgo (Deutschland) GmbH ermutigt alle Unternehmensangehörigen ausdrücklich dazu, ihren Beitrag (mündlich oder schriftlich) zur weiteren Verbesserung der betrieblichen Abläufe zu leisten.

e. Verbot von Kinderarbeit

Talgo (Deutschland) GmbH achtet das Verbot der Kinderarbeit.



f. Verbot von Zwangsarbeit

Talgo (Deutschland) GmbH wird niemanden zur Arbeit zwingen, weder Unternehmensangehörige noch Dritte. Durch Arbeitsvertrag oder Gesetz festgelegte Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.

g. Entlohnung

Talgo (Deutschland) GmbH beachtet die gesetzlichen Anforderungen zur Vergütung der Unternehmensangehörigen.

h. Arbeitnehmerrechte

Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, wird respektiert, soweit die Ausübung dieser Rechte in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.

i. Arbeitszeit

Talgo (Deutschland) GmbH hält die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit ein.

- 11 -

9. Umweltschutz

Talgo (Deutschland) GmbH erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die ihre jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Sie geht verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. Nachhaltiges und erfolgreiches unternehmerisches Handeln auf der einen Seite, und ein umweltbewusstes Verhalten auf der anderen Seite, sind nach der festen Überzeugung von Talgo (Deutschland) GmbH keine Widersprüche, sondern eng miteinander verknüpft.

Talgo (Deutschland) GmbH bemüht sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, und soweit dies mit den betrieblichen Abläufen vereinbar ist, Lärmemissionen gering zu halten.



10. Importe und Exporte

Sämtliche Unternehmensangehörige von Talgo (Deutschland) GmbH sind zur Einhaltung der jeweils geltenden Wirtschaftssanktions-, Export- und Importgesetze bzw. -bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen verpflichtet.

11. Verbraucherinteressen

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich Talgo (Deutschland) GmbH an die anwendbaren Verbraucherschützenden Vorschriften.

12. Bürgerschaftliches Engagement

Talgo (Deutschland) GmbH trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der es tätig ist. Sie fördert damit in Zusammenhang stehende freiwillige Aktivitäten der Unternehmensangehörigen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

- 12 -

13. Parteipolitische Aktivitäten

Sollte Talgo (Deutschland) GmbH politische Parteien materiell oder immateriell unterstützen, vergewissert sie sich im Vorfeld der Zuwendung darüber, dass die Zuwendung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht. Das Gleiche gilt sinngemäß für Zuwendungen an Vertreter politischer Parteien, Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter.



Mitteilung von Verstößen (*Whistleblowing*)

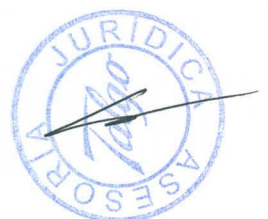
Ein Verdachtsfall im Sinne dieser Richtlinie ist ein Hinweis auf ein persönliches Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen von Talgo (Deutschland) GmbH. Das können Verstöße gegen das geltende Recht oder das Zuwiderhandeln gegen diesen CoC sein. Für das Vorliegen eines Verdachtsfalles ist es unerheblich, ob das Fehlverhalten fahrlässig oder vorsätzlich und zum eigenen Vorteil oder zum vermeintlichen Vorteil von Talgo (Deutschland) GmbH begangen wurde.

Alle Unternehmensangehörigen werden dazu aufgefordert, Verdachtsfälle ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Der unmittelbare Vorgesetzte gibt den Verdachtsfall an die Meldestelle weiter. Die Geschäftsleitung von Talgo (Deutschland) GmbH benennt den Datenschutzbeauftragten als Meldestelle und verkündet dies in angemessener Form allen Unternehmensangehörigen. Hegt ein Unternehmensangehöriger den Verdacht, dass sein Vorgesetzter selbst in den Verdachtsfall involviert ist, kann er sich unmittelbar an die Meldestelle wenden. Die Meldestelle geht jedem Verdachtsfall nach und behandelt ihn streng vertraulich. Sie muss aber das *Compliance-Komitee* über den Verdachtsfall informieren. Vor der Entscheidung über arbeitsrechtliche Sanktionen wird dem Verdächtigen Gelegenheit gegeben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bei schwerwiegenden Verstößen werden Rechtsanwälte eingeschaltet und ggf. eine interne Untersuchung durchgeführt.

- 13 -

Die Meldestelle dokumentiert jeden Hinweis auf einen Verdachtsfall. Die Dokumentation umfasst insbesondere Angaben zum Vorwurf, zum Ergebnis der Untersuchungen und zu den daraus resultierenden Maßnahmen. Die Dokumentation erfolgt zeitnah, vollständig und korrekt.

Sowohl die bewusste Falschmeldung als auch die unrechtmäßige Weitergabe von Hinweisen sind Verstöße gegen diesen CoC.



Compliance und Geschäftspartner

Talgo (Deutschland) GmbH wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass dieser CoC Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen Talgo (Deutschland) GmbH und ihren Geschäftspartnern wird. Es ist der Anspruch von Talgo (Deutschland) GmbH, künftig nur noch mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, die diesen CoC akzeptieren oder einen eigenen Verhaltenskodex verabschiedet haben, der mit dem CoC von Talgo (Deutschland) GmbH vergleichbar ist. Das *Compliance-Komitee* von Talgo (Deutschland) GmbH wird die Vergleichbarkeit zusammen mit den Geschäftspartnern überprüfen.



Umsetzung, Durchsetzung und Fragen

Talgo (Deutschland) GmbH ergreift alle erforderlichen und verhältnismäßigen Anstrengungen, um die in diesem CoC niedergelegten Grundsätze und Werte umzusetzen und anzuwenden. Talgo (Deutschland) GmbH verpflichtet sich dazu, Geschäftspartnern auf Nachfrage über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Der Umfang der Auskunftserteilung steht im alleinigen Ermessen der Leitungsebene von Talgo (Deutschland) GmbH. Ein Anspruch auf Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerte Informationen besteht nicht.

Fragen zu diesem CoC und seine Anwendung im Einzelfall können an das *Compliance-Komitee* gerichtet werden.